

# **Satzung über die Benutzung und Unterhaltung der gemeindlichen Feldwege der Gemeinde Weimar (Lahn) (Feldwegesatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 7 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weimar (Lahn) am 22. April 2015 folgende

## **Feldwegesatzung**

beschlossen.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehende Wegenetz aller Gemarkungen, mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

### **§ 2**

#### **Bestandteil der Wege**

Zu den Wegen gehören:

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund; Wegebau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs;
4. die Beschilderung;
5. die Grenzsteine.

### **§ 3**

#### **Zweckbestimmung**

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben und Wohnhäusern. Im Übrigen ist die Benutzung als Rad-, Reit- und Fußweg und für Kutschfahrten zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkung ergeben.
- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken ist nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand zulässig. Die Genehmigung bedarf der Schriftform. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erfolgen und von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.
- (3) Unberührt bleibt ferner das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen zur Erfüllung hoheitlicher und öffentlicher Aufgaben. Jagdpächter, bestätigte Jagdaufseher und Inhaber von ganzjährigen Jagderlaubnisscheinen werden zum Zwecke der Ausübung der Jagd von der Erlaubnispflicht nach Abs. 2 befreit.

### **§ 4**

#### **Bereitstellung**

Die Gemeinde Weimar (Lahn) gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung. Die Unterhaltung der Feldwege nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt durch die Gemeinde. Zufahrten und Zugänge zu Wegen sind von den Eigentümern der begünstigten Flurstücke zu unterhalten. Sofern ein Flurstück ausschließlich über einen Graben zu erreichen ist, wird eine Überfahrt über den

Graben von der Gemeinde unterhalten. Weitere Zufahrten und Zugänge zu Wegen sind von den Eigentümern der begünstigten Flurstücke zu unterhalten.

## **§ 5**

### **Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen**

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Hochwasser, bei Tauwetter und Frostschäden, sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann der Gemeindevorstand der Gemeinde Weimar die Benutzung von Wegen vorübergehend oder teilweise beschränken.
- (2) Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

## **§ 6**

### **Unzulässige Handlungen**

- (1) Es ist unzulässig:
  1. die Wege zu benutzen (z.B. durch Fahren und Reiten), wenn dies zu Beschädigungen führt.
  2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, oder Materialien zu lagern, dass Wege beschädigt werden.
  3. bei der Benutzung von Geräten und Maschinen die Wege einschl. ihrer Befestigung, Bankette, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen, deren Randstreifen abzugraben oder eine Bodenbearbeitung durchzuführen. Darüber hinaus ist das Wenden auf Wegen im Rahmen der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung nicht erlaubt.
  4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Erde und Pflanzen zu säubern und Erde sowie Pflanzen auf den Wegen zu lassen.
  5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger, Erde und Material dort zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden.
  6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt und die Verkehrssicherheit gefährdet werden kann.
  7. die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere z.B. durch:
    - Anschüttung von Dämmen
    - Ablagerung von Pflanzen und Reisig in den Gräben und der Wegeentwässerung
    - Zupflügen der Gräben
    - Verunreinigung der Wegeentwässerung (Beton- und Bitumentteile entlang der Befestigung).
  8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen, wenn dies zu Beschädigung führt.
  9. Handlungen vorzunehmen, die den geordneten Abfluss des Oberflächenwassers stören oder sogar verhindern könnten, insbesondere ist unzulässig, Abfälle, Materialien oder Pflanzen aller Art in den baulichen Anlagen (Vorfluter, Rohrleitungen, Rinnsteine) oder in ihrer Nähe zu lagern.
  10. ohne vorherige Erlaubnis der Gemeinde Wege umzubrechen, umzupflügen oder anderweitig ihrer Zweckbestimmung nach § 3 der Satzung zu entziehen.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

## **§ 7 Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an den Wegen einschließlich der zu den Wegen gehörenden Bestandteile (§ 2) unverzüglich melden.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde nach Anhörung des Beseitigungspflichtigen die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers ohne besondere Abmahnung beseitigen oder beseitigen lassen.
- (3) Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde Weimar die für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten.

## **§ 8 Pflichten der Angrenzer**

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 7 Abs. 2.
- (2) Das Bearbeiten und Umpflügen der Wegebankette ist verboten.
- (3) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit einer festen Einzäunung ist nur unter Einhaltung eines 0,50 m breiten Abstandes gestattet. Im übrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24. September 1962 (GVBl. S. 417).
- (4) Wasserläufe und –gräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes der Gemeinde Weimar überdeckt bzw. verrohrt werden. Das gilt auch für vorübergehende Überdeckung. Die Grabendurchlässe sind von dem Antragsteller störungsfrei zu halten.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 3 benutzt.
  2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet.
  3. den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt.
  4. den Vorschriften des § 7 Abs. 2 sowie des § 8 zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 EURO** geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Gemeindevorstand.

## **§ 10 Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

## **§ 11**

### **Fortgelten von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege und Anlagen im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden. - Vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. S 546) in der Fassung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3987) –

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weimar (Lahn), den 18.05.2015

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Weimar (Lahn)

(Siegel)

gez.

Peter Eidam  
Bürgermeister

---

## **Anlage 1**

### **Zur Satzung über die Benutzung und Unterhaltung der gemeindlichen Feldwege der Gemeinde Weimar (Lahn)**

#### **1) Darstellung der gemeindlichen Feldwege in Flurkarten**

Die Lage der gemeindlichen Wege kann bei folgenden Internetadressen eingesehen werden:

a) [www.geoportal.hessen.de](http://www.geoportal.hessen.de)

b) [www.geo.hessen.de](http://www.geo.hessen.de)